



Neue KITA-Satzung ab 1.02.2024 – Eltern-Info

Die Entwicklung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der Kinder zu fördern, Angebote der elterlichen Erziehung zu ergänzen und zu unterstützen, Benachteiligungen oder Diskriminierungen der Kinder entgegenwirken und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aktiv angehen sind die Ziele für die Arbeit in der Kindertagesstätte der Gemeinde Nieste.

Warum gibt es eine neue KITA-Satzung und Kostenbeitragssatzung?

Der Hessische Städte und Gemeindebund (HSGB) hat seine Mustersatzung den aktuellen rechtlichen Vorschriften angepasst und den Gemeinden empfohlen, die eigenen Satzungen dieser Mustersatzung anzupassen.

Darüber hinaus bot die bisherige Satzung eine deutlich zu hohe Flexibilität, die einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung und insbesondere bei der Personalplanung zur Folge hatte. Daher wurden insbesondere für die Betreuungszeiten neue Regeln definiert, die eine bessere Personaleinsatzplanung ermöglicht.

Ab wann gilt die neue KITA-Satzung und Kostenbeitragssatzung?

Die neue KITA-Satzung soll am 21.12.2023 in der Gemeindevertretung beschlossen werden und wird nach der Veröffentlichung in der „Niester Woche“ zum 1.2.2024 angewendet. Gleiches gilt für die Kostenbeitragssatzung.

Was sind die wesentlichen Anpassungen in der neuen KITA-Satzung und Kostenbeitragssatzung?

Mit der neuen Satzung gibt es ein definiertes Kindergartenjahr, welches am 1. August beginnt und mit dem 31. Juli des Folgejahres endet. Für Kinder mit Übergang in die Grundschule endet damit die Kindergartenzeit am 31. Juli, unabhängig vom Schulbeginn in der Grundschule.

Die Betreuungszeiten gestalten sich in Zukunft folgendermaßen:

1. Für die Krippengruppen (für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum vollendeten dritten Lebensjahr):
 - a) Die **Kernbetreuungszeit** beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Für diesen Zeitraum wird eine einheitliche Gebühr erhoben.
 - b) Zusätzlich können folgende Betreuungszeitmodule gegen gesonderte Gebühren in Anspruch genommen werden:
 - aa) Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie
 - bb) Spätbetreuung Modul A zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr,
 - cc) Spätbetreuung Modul B zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr oder
 - dd) Spätbetreuung Modul C zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr.

Die Kosten für die Betreuung in der Krippengruppe sollen ab dem 1.1.2024 auf 2,50 €/Std. angehoben werden und in den Folgejahren um jeweils 0,10 € ansteigen.

2. Für die Kindergartengruppen (für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt):
 - a) Die **Kernbetreuungszeit** beginnt um 8.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. **Diese Kernbetreuungszeit ist nach Maßgabe der Landesgesetzgebung kostenfrei.** Bei Reduzierung der Kostenbefreiung wird eine entsprechende einheitliche Gebühr erhoben.



b) Zusätzlich können folgende Betreuungszeitmodule gegen gesonderte Gebühren in Anspruch genommen werden:

aa) Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie

bb) Spätbetreuung Modul 1 zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr oder

cc) Spätbetreuung Modul 2 zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr.

Die Kosten für die Betreuung in den Kindergartengruppen sollen bei den ab 1.1.2024 vorgesehenen 2,00 €/Std. bleiben und in den Folgejahren um jeweils 0,10 € ansteigen.

Wichtig bei den Betreuungszeiten:

Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit, spätestens bis 9.00 Uhr, dem Personal der KITA und holen sie rechtzeitig vor Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der KITA ab und verlassen pünktlich bis zum Ende der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung. Bei Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit wird eine erhöhte Sondergebühr fällig.

Nach 9.00 Uhr können Kinder für den Besuch der Einrichtung an diesem Tage aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht mehr aufgenommen werden; im Einzelfall kann nach vorheriger Ankündigung und mit Nachweis in besonderen Fällen (z.B. Arztbesuch) davon abgewichen werden.

Die Betreuungszeiten können nur einheitlich für die gesamte Woche je Kind gebucht werden. Eine Einschränkung der Buchungszeiten auf einzelne Tage ist nicht möglich.

Gibt es auch Änderungen bei der Mittagsbetreuung und Essenverpflegung?

Ja, Änderungen wird es auch bei der Essenverpflegung geben.

Für die Mittagsbetreuung und Essenverpflegung wird ein einheitlicher monatlicher Beitrag von 75,00 € erhoben.

Eine Mittagsbetreuung ist nur mit Verpflegung des Kindes möglich. Sofern keine von der Einrichtung angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dem Kind täglich eine unmittelbar zu verzehrende, ausreichende Mittagsmahlzeit mit in die Einrichtung zu geben.

Bei Inanspruchnahme der von der Einrichtung angebotenen Mittagsverpflegung ist diese schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Monats für mindestens einen Monat kostenpflichtig zu bestellen. Die Bestellung bleibt bis zu einer Änderungs- oder Abbestellung gültig. Änderungs- oder Abbestellungen sind vier Mal je Kindergartenjahr möglich, in der Form laut Satz 1.

Beitragsrückerstattungen für nicht verzehrte Mahlzeiten sind nicht möglich.

Wenn das Kindergartenkind eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung einnehmen soll, beläuft sich die Betreuungszeit bis mindestens 13.00 Uhr.

Bei Inanspruchnahme der Spätbetreuungsmodule ist eine Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

Der Elternbeirat wurde am 07.12.2023 zu den neuen Satzungen angehört und beteiligt.